

Anhang zu dem Emolumenten-Tarif

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **4 (1824-1827)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A n h a n g

zu dem Emolumenten = Tarif, Th. IV. und zu der Verordnung vom 5. Dec. 1825.

Formulare

der tarifmäßigen Kostens = Noten der Advokaten und Agenten nach den verschiedenen Betreibungs = Arten.

	Strf.	bh.	rp.
I.			
Betreibung um eingesezte Unterpänder.			
A. Einleitung der Betreibung:			
Dem Gläubiger für Ausstellung der Vollmacht und Uebergabe der Schriften (Nebst allfälliger Porto-Auslage, falls die Schriften durch die Post zugesendet werden.)	—	7	5
B. Monatleistung:			
NB. Bey Kaufprestanzen u. dergl., wo eine rechtliche Abfändigung vorausgeht, sind die daberigen Gebühren nach Nro. II. Litt. B. anzusehen.			
ibid. §. 4. d.	1	5	—
— f.	—	7	5
— g.	—	4	—
— h.	—	4	—
NB. Wenn die Leistung zuerst nur um die verfallenen Sinfte, und dann nach C. 5. C. 234. auch um das Hauptgut angefündigt wird, so ist für die zweyte Leistungs = Anfündigung das Hämlische zu fordern.			
Emolument = Auslagen: Dem Oberamtmann	—	3	—
Dem Weibel	—	4	—
I. I. §. 1. u. 4.			
I. XIV. §. 4.			

	Gerf.	Stf.	W.
(1850. Sar. §. 16.)			
IV. II. §. 4. f.	1	—	—
— — g.	—	7	5
— — h.	—	4	—
I. I. §. 4. u. 4.	—	4	—
I. XIV. §. 4.	—	3	—
	—	4	—
IV. II. §. 4. i.	2	—	—
ibid. ibid. k.	—	7	5
I. V. II. §. 14.	1	—	—
I. II. §. 1.	—	3	—
I. V. II. §. 14.	1	—	—
I. XI. §. 7.	1	5	—
ibid. §. 10.	—	5	—
I. V. II. §. 14.	—	3	—
I. XI. §. 20. g.	—	4	—
IV. II. §. 4. f.	—	7	5
ibid. ibid. g.	—	4	—
ibid. ibid. l.	2	5	—
I. I. §. 3. f. u. 4.	—	7	5
I. XIV. §. 4.	—	4	—
I. III. §. 2.	1	5	—
C. Sürbot zur Sämlung des Ganturfundes:			
Aufaffung der Citation	"	"	"
Erhaltung der Bewilligung	"	"	"
Zufellung dem Meibei	"	"	"
Aufholung des Meibeizeugnisses	"	"	"
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtman	"	"	"
Dem Meibei	"	"	"
D. Ganturfund:			
Erscheinung vor dem Oberamtman oder Amtsgerichte	"	"	"
Aufholung des Ganturfunds	"	"	"
Emolument-Auslagen: Dem Richter Spruchgeld	"	"	"
" " Siegelgeld	"	"	"
Der Amtschreiber für Concept und Antwort	"	"	"
Ausfertigung	"	"	"
Einschreibung	"	"	"
Dem Meibei	"	"	"
E. Schätzung:			
NB. Die Warnung Cap. 22. §. 213. ist bey Betreibungen um eingesezte Unterpfindet nicht gesetzlich.			
Schreibgebühr	"	"	"
Erhaltung der Bewilligung	"	"	"
Zufellung dem Meibei	"	"	"
Bewohnung bey der Schätzung	"	"	"
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtman für die Bewilligung	"	"	"
Dem Meibei, für dem Schätzer zu bieten	"	"	"
" " für der Schätzung bezuwohnen	"	"	"

	Grf.	bp.	tp.
ibid. §. 4.	(3	—	—)
I. IX. §. 7. u. 5.	1	5	—
ibid. ibid.	(4	—	—)
IV. II. §. 4. f.	—	7	5
ibid. ibid. k.	—	7	5
— — m.	4	—	—
— — k.	—	7	5
I. I. §. 3. h. u. §. 4.	4	5	—
I. XI. §. 20.	—	5	—
Tarif des Wochenbl. §. 2. und jetzige Uebung.	1	5	—
I. IX. §. 15.	—	6	—
Jetzige Uebung.	3	—	—
I. XIV. §. 2.	2	2	5
Jetziges Emolument, nach Analogie I. XII. §. 4.	3	—	—
I. IX. §. 5.	6	—	—)
Analogie I. XI. §. 7.	1	5	—

(Oder, wenn das Unterpfand entlegen ist, und der ganze Tag damit zugebracht wird)

Dem Schätzer

(Oder, wenn er wegen Entlegenheit des Unterpfands reisen, und einen ganzen Tag damit zubringen muß)

F. Gauffeigerung:

Abholung der Bewilligung

Gang in die Amtschreiberey

Beywohnung bey der Gauffeigerung

Erhebung des Gauffeigerungs-Verbals

Emolument-Auslagen: Dem Oberamtman für die Bewilligung

Der Amtschreiberey für die Gauffeigerungs-Publikation

Druck der Publikation im Wochenblatt

Publikation von Kanzel und Lesegetel

NB. Da wo diese Publikationen nach Satzung 13. §. 250. wirklich statt finden und üblich sind.

Dem Gauffmeister

NB. In dieser Gebühr sind seine Bemühungen und Auslagen für die allfällige Beforgung des Guts nicht inbegriffen. Erstere werden zu ganzen und halben Tagen à hg. 15 per Tag berechnet.

Dem Weibel, für das Ausrufen der Gauffeigerung

Der Amtschreiberey, für die Beywohnung

(Oder, wenn der Schreiber dafür reisen und einen ganzen Tag verschäumen muß)

für das Gauffeigerungs-Verbal

NB. Dieses Verbal wird nur bezahlt, wenn kein Gauffeigerungsauf statt findet, und ist sonst, als Concept, in dem Emolumente dieses Kaufs, welches der Käufer bezahlt, inbegriffen.

	Wenn die Sprache nicht übersteigt.			Wenn die Sprache übersteigt.		
	Grf.	bk.	rp.	Grf.	bk.	rp.
I. I. §. 1. u. 4.		1	5		3	—
I. XIV. §. 4.		4	—		4	—
(Adv. Zar. §. 16.)		5	—	1	—	—
IV. II. §. 1. f.		3	7½		7	5
— — g.		2	—		4	—
— — h.		2	—		4	—
I. I. §. 1. u. 4.		1	5		3	—
I. XIV. §. 4.		4	—		4	—
IV. II. §. 1. i.	1	—	—	2	—	—
ibid. ibid. k.		3	7½		7	5
I. V. II. §. 2. u. 14.		5	—	1	—	—
I. II. §. 1.		1	5		3	—
I. V. II. §. 2. u. 14.		5	—	1	—	—
I. XI. §. 7.		7	5	1	5	—
ibid. §. 10.		2	5		5	—
I. V. II. §. 2. u. 14.		1	5		3	—
IV. II. §. 1. f.		3	7½		7	5
ibid. ibid. g.		2	—		4	—
I. I. §. 1. u. 4.		1	5		3	—
I. XIV. §. 4.		4	—		4	—

Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann " " " " " "
 Dem Weibel " " " " " "

C. Fürbot zur Fällung des Ganturfundes:

Abfassung der Citation " " " " " "
 Erhaltung der Bewilligung " " " " " "
 Zustellung dem Weibel " " " " " "
 Abholung des Weibelszeugnisses " " " " " "
 Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann " " " " " "
 Dem Weibel " " " " " "

D. Ganturfund:

Erfcheinung vor dem Oberamtmann oder Amtsgerichte " " " " " "
 Abholung des Ganturfunds " " " " " "
 Emolument-Auslagen: Dem Richter Spruchgeld " " " " " "
 " " " Siegelgeld " " " " " "
 Der Amtschreiberey für Concept und Schwart " " " " " "
 " " " für Ausfertigung " " " " " "
 " " " für Einschreibung " " " " " "

E. Warnung:

Erhaltung der Bewilligung " " " " " "
 Vacation zu dem Weibel " " " " " "
 Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung " " " " " "
 Dem Weibel " " " " " "

	Wenn die Sprache Fr. 50 nicht übersteigt		Wenn die Sprache Fr. 50 übersteigt	
	Grf.	tp.	Grf.	tp.
F. Schätzung:				
Schreibgebühr	—	—	—	—
Erhaltung der Bewilligung	—	—	—	—
Zufstellung dem Meißel	—	—	—	—
Bewohnung bey der Schätzung	1	2	2	—
Ermolument=Anslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung	—	3	—	—
Dem Meißel, für dem Schätzer zu bieten	—	4	—	—
„ für der Schätzung beyzuwohnen	—	7	1	5
(Oder wenn das Pfand entlegen ist und der ganze Tag damit zugebracht wird)	—	5	—	—
Dem Schätzer	(1)	7	3	—
(Oder wenn er wegen Entlegenheit des Pfands reisen und den ganzen Tag damit zubringen muß)	(2)	—	4	—
G. Gantfelgerung:				
Erhaltung der Bewilligung	—	3	—	7
Gang in die Amtschreiberey	—	3	—	7
Bewohnung bey der Gantfelgerung	2	—	4	—
Erhebung des Gantfelgerungs=Behalts	—	3	—	7
Ermolument=Anslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung	—	7	1	5
Dem Amtschreiberey für die Gantfelgerungs=publikation	—	2	—	5
Druck der publikation im Wochenblatt	—	7	—	5
publikation von Sankel und Befehl	—	6	—	—
I. XI. §. 20. g.				
IV. II. §. 4. f.				
ibid. ibid. g.				
ibid. ibid. l.				
I. I. §. 3. f. n. §. 4.				
I. XIV. §. 4.				
I. III. §. 2.				
I. III. §. 1.				
I. IX. §. 7. n. 5.				
ibid. ibid.				
IV. II. §. 4. f.				
ibid. ibid. k.				
— — m.				
— — k.				
I. I. §. 3. h. n. §. 4.				
I. XI. §. 20. f.				
Sankel des Wochenbl. §. 2.				
I. IX. §. 15.				

	Wenn die An- sprache Gr. 50 nicht übersteigt		Wenn die An- sprache Gr. 50 übersteigt	
	Stf.	hß. tp.	Stf.	hß. tp.
B. Pfandzettel:				
Schreib-Emolument	—	2	—	4
Erhaltung der Bewilligung	—	3	—	7
Zufstellung dem Zettel	—	2	—	4
Abholung des Zettelbüchleins	—	2	—	4
NB. Diese zwey letztern Gebühren werden für alle drey Pfandbote nur einfach bezogen; es sey dann daß ein Pfandzettel wegen Ränge der Seit wieder erfrischt werden müsse (Satz. 22. G. 214), oder die Betreibung auf eine Antwort des Schuldners hin unterbrochen und hernach wieder fortgesetzt würde.				
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtman für die Bewilligung				
I. I. §. 4.	—	1	—	3
I. XIV. §. 4.	1	2	—	2
ibid. ibid.	(—	4	—	4 —)
(Ober wenn der Schuldner die erste Pfandforderung gleich auch für die zweyte und dritte angenommen haben will, nach Satz. 5. G. 206. nur)				
C. Pfandschätzung:				
IV. II. §. 4. f.	—	3	—	7
— — g.	—	2	—	4
— — h.	—	2	—	4
— — l.	1	2	—	5
I. I. §. 3. f.	—	3	—	7
I. XIV. §. 4.	—	4	—	4
ibid. §. 2.	1	—	—	—
Dem Zettel für die Bewilligung				
Dem Zettel für die Schätzung in hietern				
für die Pfandschätzung und der Schätzung bezugnehmern				
Dem				

Wenn es gemeine Substanz ist, die in die Gantammer kann gelegt werden = = = = =
 Für Zinschriften, Gold = und Silbergeweide u. dgl., die der Gantmeister in sein Haus in Verwahrung nehmen muß, je nach dem Schätzungswert ein Salbes vom Hundert: doch nie weniger als und nicht mehr als = = = = =
 Sonstwaare und von Grundstücken keine für die Beforgung gehalten nöthigen Auslagen und für seine Zeilerverkäufnisse das Taggeld, wie oben Nro. I. Lit. F.)

I. XIV. §. 2.

Dem Wetzel für das Ausrufen = = =
 Der Amtschreiberen für die Bewohnnung und Concept = = =

Und für die Ausfertigung des Steigerungs=Verfalls, 3 Bg. von der Seite, doch nie mehr als = = =

Siehe kommen noch die Stempel=Auslagen benkäufig = = =
 (Nebst den allfälligen Miettport=Auslagen.)

Und wenn die Betreibung weiter fortgesetzt wird, wie oben ad Nro. I.

NB. Wenn die vorgeschriebene Mennung für die geringeren Schulden statt findet, so ist dafür die Gebühr von Zhl. IV. Tit. III. S. 3. zu berechnen.

Ist eine Liegenenschaft zum Pfand dargelassen, so ist in Rücksicht der Schätzung und Steigerung die Berechnung oben Nro. II. sub Lit. F. und G. nachzusehen.

Ueberschuld sind für alle hier oben ausgeführten Verrichtungen die Gebühren alsdann nur zu bezahlen, wenn die Verrichtung wirklich statt gefunden hat.

Wenn die gln- sprache Gr. 50 nicht übersteigt		Wenn die gln- sprache Gr. 50 übersteigt.	
Grf.	bg. vp.	Grf.	bg. vp.
—	7 5	1	5 —
—	7 5	1	5 —
—	7 5	6	— —
1	— —	1	— —
1	5 —	3	— —
—	7 5	1	5 —
—	7 5	—	7 5